Wer Medizinalcannabis ärztlich verordnet bekommt, fragt sich oft: Muss ich bei einer Kontrolle ein Rezept vorzeigen? Reicht eine Bescheinigung? Und was gilt am Arbeitsplatz? Die kurze Antwort: Eine allgemeine Pflicht, bestimmte Unterlagen ständig mitzuführen, gibt es nicht. Trotzdem können passende Nachweise eine Kontrolle erleichtern – besonders unterwegs oder wenn Fragen zur Einnahme aufkommen.

Wichtig ist, zwischen verschiedenen Situationen zu unterscheiden. Eine Verkehrskontrolle hat andere Regeln als ein Gespräch mit dem Arbeitgeber. Und auch im Betrieb gilt: Eine ärztliche Verordnung bedeutet nicht automatisch, dass jede Tätigkeit ohne Einschränkung möglich ist. Entscheidend ist, ob Sie durch die Wirkung des Medikaments sicher arbeiten können.

Seit 2024: Was hat sich rechtlich geändert?

Seit dem 1. April 2024 ist Cannabis für medizinische Zwecke nicht mehr im Betäubungsmittelgesetz aufgeführt. Medizinalcannabis bleibt aber ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel. Die Verordnung erfolgt seitdem grundsätzlich auf einem regulären Rezept und nicht mehr auf einem Betäubungsmittelrezept. Die Änderung macht eine ärztliche Verordnung also nicht überflüssig und hebt auch die Pflichten rund um eine sichere Einnahme nicht auf.

Für Beschäftigte bedeutet das: Eine verordnete Behandlung ist nicht automatisch ein Grund, den Arbeitgeber über die Diagnose oder die konkrete Therapie zu informieren. Gleichzeitig müssen Beschäftigte darauf achten, dass sie sich und andere bei der Arbeit nicht gefährden. Diese beiden Punkte – Privatsphäre und Arbeitssicherheit – stehen nebeneinander.

Welche Unterlagen sind sinnvoll?

Sie müssen nicht grundsätzlich eine Mappe mit medizinischen Dokumenten bei sich tragen. In bestimmten Situationen kann es aber hilfreich sein, die Verordnung oder eine kurze ärztliche Bescheinigung vorlegen zu können. Sinnvoll ist vor allem ein Nachweis, der die Behandlung nachvollziehbar macht, ohne mehr persönliche Informationen preiszugeben als nötig.

Nachweis Wofür er hilfreich sein kann Worauf Sie achten sollten Rezeptkopie mitführen Kann bei einer Rückfrage belegen, dass das Arzneimittel ärztlich verordnet wurde. Eine Kopie oder ein geeigneter digitaler Nachweis ist oft praktischer als das Original. Klären Sie mit der Apotheke, welche Unterlagen Sie erhalten. Ärztliche Bescheinigung Cannabis Kann bestätigen, dass Sie Medizinalcannabis erhalten und es nach ärztlicher Vorgabe anwenden. Sie muss nicht die vollständige Diagnose enthalten. Fragen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt nach einer knappen Bescheinigung für den konkreten Zweck. Originalverpackung mit Etikett Erleichtert die Zuordnung zu einer Abgabe durch die Apotheke. Bewahren Sie das Arzneimittel möglichst in der Originalverpackung auf. Etikett, Name und Abgabeangaben sollten lesbar bleiben. Angaben zu Sorte und Charge Können bei Rückfragen zu dem konkreten Präparat nützlich sein. Bei Blüten sind Sorte und Charge auf der Verpackung beziehungsweise den Apothekenunterlagen relevant. Nicht in andere Behälter umfüllen, wenn dadurch Angaben verloren gehen. Medikationsplan oder Einnahmehinweis Kann helfen, Dosierung und ärztliche Vorgaben nachvollziehbar zu machen. Führen Sie nur das mit, was für die Situation erforderlich ist. Ein vollständiger Medikationsplan kann weitere sensible Daten enthalten.

Rezeptkopie, Bescheinigung oder Original?

Eine Rezeptkopie mitführen kann praktisch sein, ist aber nicht in jeder Situation vorgeschrieben und garantiert nicht, dass jede Frage sofort erledigt ist. Ein Rezept zeigt in erster Linie, dass ein Arzneimittel verordnet wurde. Es sagt nicht automatisch aus, ob Sie zum Beispiel gerade fahrtüchtig oder für eine bestimmte Arbeit einsatzfähig sind.

Eine ärztliche Bescheinigung Cannabis kann deshalb ergänzend sinnvoll sein. Bitten Sie um ein Dokument, das nur die nötigen Angaben enthält – etwa, dass eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Anwendung nach ärztlicher Anweisung erfolgt. Ob eine Bescheinigung ausreicht, hängt davon ab, wer kontrolliert und worum es konkret geht. Sie ersetzt weder die Verordnung noch eine individuelle Beurteilung Ihrer Fahrtüchtigkeit oder Arbeitssicherheit.

Auch die Originalverpackung ist kein allgemeiner Mitführzwang. Sie kann aber dabei helfen, das Arzneimittel zuzuordnen. Das gilt besonders bei Blüten: Verpackung, Etikett und Angaben zu Sorte und Charge sollten zusammenpassen. Nehmen Sie nur die Menge mit, die Sie tatsächlich benötigen, und transportieren Sie das Arzneimittel sicher und vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Bei einer Verkehrskontrolle

Eine Kontrolle im Straßenverkehr ist nicht dasselbe wie eine Kontrolle am Arbeitsplatz. In Deutschland gilt seit 2024 für den allgemeinen Grenzwert im Straßenverkehr ein THC-Wert von 3,5 Nanogramm pro Milliliter Blutserum. Für Personen, die Cannabis als verschriebenes Arzneimittel entsprechend der ärztlichen Vorgabe einnehmen, gelten besondere Regelungen. Das ist jedoch kein Freibrief, beeinträchtigt zu fahren.

Unabhängig von Grenzwerten dürfen Sie nicht fahren, wenn Sie durch die Einnahme tatsächlich fahruntüchtig sind. Müdigkeit, verlangsamte Reaktionen, Schwindel oder Konzentrationsprobleme können das Fahren unsicher machen. Besonders nach Beginn einer Behandlung, einer Dosisänderung oder einem Wechsel des Präparats sollten Sie vorab mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt besprechen, wann Sie wieder fahren können.

Bei einer Kontrolle kann es hilfreich sein, ruhig zu erklären, dass Sie ein ärztlich verordnetes Arzneimittel anwenden, und einen passenden Nachweis anzubieten. Sie müssen nicht ungefragt Ihre gesamte Krankengeschichte offenlegen. Ein Beleg für die Verordnung kann eine Rückfrage einordnen, verhindert aber nicht automatisch weitere Maßnahmen oder eine Prüfung der Fahrtüchtigkeit.

Im Job: Privatsphäre und Rücksichtnahmepflicht

Grundsätzlich müssen Beschäftigte dem Arbeitgeber nicht allein deshalb ihre Diagnose oder die Einnahme eines bestimmten Medikaments mitteilen, weil sie Medizinalcannabis verordnet bekommen. Gesundheitsdaten sind besonders sensibel. Eine Offenlegung sollte sich auf das beschränken, was für die sichere Durchführung der Arbeit erforderlich ist.

Gleichzeitig haben Beschäftigte eine Rücksichtnahmepflicht. Wenn die Wirkung die sichere Arbeit beeinträchtigen kann, dürfen Sie nicht einfach so tun, als sei nichts. Das ist besonders wichtig, wenn Sie Maschinen bedienen, Fahrzeuge führen, auf Leitern arbeiten, mit Gefahrstoffen umgehen oder Verantwortung für andere Menschen tragen. Eine konkrete Einschränkung kann bedeuten, dass eine andere Aufgabe oder eine Anpassung des Einsatzes nötig ist.

Beispiel: Eine Büroangestellte, die sich durch ihre Behandlung nicht beeinträchtigt fühlt, muss nicht automatisch ihre Diagnose im Team bekannt machen. Ein Staplerfahrer, der nach der Einnahme müde oder

benommen ist, darf dagegen nicht weiterfahren. In diesem Fall zählt die sichere Tätigkeit – nicht, ob das Medikament legal verordnet wurde.



Betriebsarzt: ein sicherer Weg für vertrauliche Fragen

Wenn Sie unsicher sind, ob eine Behandlung mit Ihrer Tätigkeit vereinbar ist, kann der Betriebsarzt eine gute Anlaufstelle sein. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Sie können mit ihnen besprechen, welche Wirkung das Arzneimittel haben könnte und ob bestimmte Arbeitsaufgaben vorübergehend ungeeignet sind.

Der Arbeitgeber erhält normalerweise nicht automatisch Ihre Diagnose oder Details zu Ihrer Therapie. Je nach Anlass kann er aber eine arbeitsmedizinische Einschätzung zur Einsatzfähigkeit oder zu nötigen Einschränkungen benötigen. Dabei sollte nur die Information weitergegeben werden, die für die Arbeit erforderlich ist – zum Beispiel, dass eine bestimmte Tätigkeit vorübergehend nicht ausgeübt werden sollte, nicht unbedingt warum.

Auch ein Gespräch mit dem Betriebsarzt ersetzt nicht die medizinische Beratung durch die behandelnde Praxis. Der Betriebsarzt beurteilt vor allem den Bezug zwischen Gesundheit und Arbeitsplatz. Besprechen Sie Dosierung, Einnahmezeitpunkt und mögliche Nebenwirkungen mit der Ärztin oder dem Arzt, der Ihre Behandlung verantwortet.

Sicherheitsrelevante Tätigkeiten und DGUV Vorschrift 1

Die DGUV Vorschrift 1 verpflichtet Beschäftigte, für die eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer zu sorgen. Nach § 15 dürfen sie sich nicht durch Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere gefährden können. Für Medikamente zählt nicht allein der Wirkstoffname: Entscheidend ist, ob die konkrete Wirkung die sichere Arbeit beeinträchtigt.

Das gilt etwa bei Tätigkeiten mit Fahrzeugen, Kranen, Maschinen, elektrischen Anlagen oder bei Arbeiten in großer Höhe. Auch in Pflege, Betreuung und anderen Bereichen mit Verantwortung für 1a-stellenmarkt.de Menschen kann eine Beeinträchtigung erhebliche Folgen haben. Arbeitgeber müssen Gefährdungen beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen organisieren. Beschäftigte wiederum müssen bekannte

Einschränkungen ernst nehmen und dürfen keine gefährliche Arbeit aufnehmen, wenn sie sich nicht sicher fühlen.

Eine ärztliche Verordnung bedeutet daher nicht, dass Medizinalcannabis am Arbeitsplatz immer unproblematisch ist. Sie bedeutet aber auch nicht, dass die Einnahme automatisch ein Beschäftigungsverbot auslöst. Maßgeblich sind unter anderem:

- die konkrete Tätigkeit und mögliche Folgen eines Fehlers,
- Dosierung, Einnahmezeitpunkt und Dauer der Behandlung,
- individuelle Nebenwirkungen wie Müdigkeit oder verlangsamte Reaktionen,
- ob die Behandlung gerade begonnen oder verändert wurde,
- ob sich Aufgaben vorübergehend anders verteilen lassen.

Wie bereite ich mich praktisch vor?

1. **Fragen Sie die behandelnde Praxis:** Lassen Sie sich erklären, welche Nebenwirkungen zu erwarten sind und ob Einschränkungen beim Fahren oder Arbeiten gelten.
2. **Besorgen Sie bei Bedarf eine knappe Bescheinigung:** Fragen Sie nach einer ärztlichen Bescheinigung Cannabis, die den erforderlichen Zweck erfüllt, ohne unnötige Diagnosedetails zu enthalten.
3. **Bewahren Sie die Verpackung auf:** Originalverpackung, Etikett und Angaben zu Sorte und Charge erleichtern die Zuordnung des Präparats.
4. **Halten Sie Nachweise geschützt bereit:** Eine Rezeptkopie mitführen oder digital verfügbar zu haben, kann praktisch sein. Achten Sie bei digitalen Dokumenten auf den Schutz Ihrer Gesundheitsdaten.
5. **Suchen Sie bei Arbeitsfragen das vertrauliche Gespräch:** Der Betriebsarzt kann helfen, die konkrete Tätigkeit einzuschätzen, ohne dass Sie Ihre Diagnose im Kollegenkreis offenlegen müssen.

Sorteninformationen und Vorbereitung

Wenn Sie sich vor einem Arztgespräch über verschiedene Präparate und Sorten informieren möchten, können Sie die Releaf Sortendatenbank als Orientierung nutzen. Solche Informationen ersetzen keine individuelle medizinische Beratung und sagen nicht zuverlässig voraus, wie ein Präparat bei Ihnen wirkt. Wirkung und Verträglichkeit können von Person zu Person unterschiedlich sein.

Der medizinische Fragebogen bei Releaf kann dabei helfen, Angaben zu Beschwerden und bisherigen Erfahrungen strukturiert zusammenzustellen. Er ist ein Vorbereitungsschritt und keine Diagnose oder Verordnung. Besprechen Sie die Informationen anschließend mit einer qualifizierten medizinischen Fachperson.

Das Wichtigste auf einen Blick

Eine allgemeine Pflicht, Rezept, Bescheinigung oder Originalverpackung ständig dabeizuhaben, besteht nicht. Für eine konkrete Kontrolle kann eine Rezeptkopie mitführen dennoch hilfreich sein. Eine ärztliche Bescheinigung und die Originalverpackung mit lesbarem Etikett sowie Angaben zu Sorte und Charge können zusätzliche Rückfragen erleichtern.



Im Arbeitsalltag müssen Sie Ihre Diagnose nicht pauschal offenlegen. Sie dürfen aber keine Tätigkeit ausüben, wenn die Wirkung des Arzneimittels Sie oder andere gefährden könnte. Bei Unsicherheit sind die behandelnde Praxis und der Betriebsarzt die richtigen Anlaufstellen: Die eine klärt die medizinische Anwendung, der andere kann vertraulich den Bezug zum Arbeitsplatz beurteilen.